

Segelanweisung 2015

Für die Regatten des YCSO; BAUHAUS Nautic-Trophy, Ostseepokal und Nordlichtpokal

1. Regeln

Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ der ISAF einschließlich der Zusätze des DSV, der Ausschreibung, den Klassenvorschriften und der Segelanweisung festgelegt sind. Bei einem Sprachkonflikt ist bei den Ordnungsvorschriften, der Ausschreibung und Segelanweisung der deutsche Text und sonst der englische Text maßgebend.

2. Mitteilungen für Teilnehmer

Mitteilungen an die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Diese befindet sich beim Regattabüro.

3. Änderungen der Segelanweisungen

1. Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor Auslaufbereitschaft des Tages ausgehängt, an dem sie gelten.
2. Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens 21.00 Uhr des Vortages an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.

4. SICHERHEIT

1. Die Wettfahrtleitung wird gegen Boote protestieren, die diese Sicherheitsanweisungen nicht einhalten.
2. Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich.
3. Teilnehmer müssen zu jedem Zeitpunkt auf dem Wasser Schwimmwesten tragen. Dies ändert das Vorwort zum Teil 4.
4. Boote die den Hafen bei einer geplanten Wettfahrt nicht verlassen, müssen kurzfristig das technische Regattabüro informieren.
5. Jedes Boot muss vor dem ersten Ankündigungssignal eines Tages am Heck des Startschiffes vorbeisegeln und die Segelnummer bzw. Bugnummer ausrufen bis die Wettfahrtleitung bestätigt hat.
6. Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss dies der Wettfahrtleitung vor Verlassen des Wettfahrtgebietes bekannt geben, oder falls nicht möglich, das technische Regattabüro sobald wie möglich nach dem Anland-Kommen informieren.
7. Boote, die eine Wettfahrt nach SI 5.5 aufgeben, müssen dies schriftlich im technischen Regattabüro vor Ablauf der Protestfrist bekanntgeben. Ein entsprechendes Formular wird hier bereitgehalten.

5. Signale an Land

1. Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt. Er befindet sich auf der Düne am Strandaufgang
2. Wenn die Flagge AP an Land gesetzt wird, erfolgt das nächste Ankündigungssignal frühestens 60 Minuten nach Niederholen von AP an Land. Dies ändert Wettfahrtsignal AP.
3. Wenn Flagge AP über Flagge H an Land gesetzt wird, dürfen Boote den Hafen nicht verlassen.

6. Zusätzliche Identifikationen

1. Beim Einchecken kann jedes Boot Sponsoren- und/oder Bugnummernaufkleber erhalten. Diese müssen an beiden Seiten am Bug aufgeklebt werden und müssen während der Veranstaltung sichtbar bleiben. Verlorene Aufkleber müssen ersetzt werden, sie werden im technischen Regattabüro bereitgehalten.
2. Bei Klassen, die in Gruppen segeln, müssen alle Boote ein farbiges Band entsprechend ihrer Gruppenzuteilung am Mast führen.

7. Medien

1. Boote können täglich aufgefordert werden, Kameras, Mikrofone und/oder GPS-Positionierungssysteme zu installieren und zu bedienen. Die Aufforderung wird vor 21:00 Uhr am Vortag veröffentlicht. Die Crew des Bootes das aufgefordert wird ein Tracking-Gerät zu führen, soll das Gerät, wie vom Veranstalter beschrieben, installieren. Geräte sind unaufgefordert bis zum Ende der Protestfrist wieder im technischen Regattabüro zurückzugeben.
2. Boote können auch ihre eigenen Kameras benutzen, jedoch sind diese vor dem Wiegen abzunehmen. Einem Boot wird keine Wiedergutmachung basierend auf diesen Geräten zugelassen. Dieses ändert WR 62.1.

8. Mannschaftswiegen

Sofern die Klassenvorschriften das Wiegen der Mannschaft vorschreibt, erfolgt das Wiegen bei bzw. nach dem Einchecken.

Nicht gewogene Mannschaften sind nicht startberechtigt.

Segelanweisung 2015

Für die Regatten des YCSO; BAUHAUS Nautic-Trophy, Ostseepokal und Nordlichtpokal

9. Zeitplan der Wettfahrten & Skippers' Meetings

1. Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung
2. Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Folge von Wettfahrten bald beginnt, wird die orangefarbene Startlinien-Flagge mit einem Schallsignal mindestens fünf Minuten vor dem Ankündigungssignal gesetzt.

10. Klassenflaggen

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. F 18 | F 18 Klassenflagge |
| 2. A-Cat | A-Cat Klassenflagge |
| 3. Topcat | Topcat Klassenflagge |
| 4. Offene Klasse | Zahlenwimpel 1 |

11. Wettfahrtgebiete

Das Wettfahrtgebiet ist die Lübecker Bucht vor Scharbeutz.

12. Bahnen

1. Bei den Kursrennen Ostseepokal und Nordlichtpokal:

- Die Skizzen in der Anlage zeigen die Bahnen einschließlich Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind, und die Seite, auf der sie zu lassen sind.
- Wurde ein Gate gelegt, müssen die Boote aus Richtung der letzten Bahnmarke kommend zwischen den Tonnen des Gates hindurchsegeln und eine von beiden Bahnmarken runden.
- Wenn eine Bahnmarke als Gate ausgewiesen ist, darf das Gate durch eine einzelne Bahnmarke ersetzt werden. Diese ist dann an Backbord zu runden. Zusätzliche Signale sind nicht erforderlich.
- Das Startschiff wird spätestens mit dem Ankündigungssignal diese Signale zeigen, um die zu segelnde Bahn anzuzeigen:
 - Weiße Tafel mit schwarzer Zahl: die zu segelnde Bahn
 - Weiße Tafel mit schwarzen Zahlen: Der ungefähre Kurs zur Bahnmarke 1 (3 Ziffern)

2. Bei der Langstrecke BAUHAUS Nautic-Trophy:

- Die Wettfahrtleitung legt vor dem Startsignal gegen den Wind ein Luvgate aus. Die weiteren Wegepunkte werden in der Wegepunkttafel bekannt gegeben.
- Die Wettfahrtleitung kann an einer, der in der Bahnskizze gekennzeichneten Bahnmarken, durch zeigen der Flagge F und gegebenen Schallsignalen auf einem Boot der Wettfahrtleitung den abzusegelnden Kurs abkürzen. Sofern die Flagge F gezeigt wird, so bildet das Boot der Wettfahrtleitung mit der Bahnmarke ein Gate. Der Segler hat das Gate gem. der geltenden Bahnskizze zu durchsegeln. Nach dem passieren des Gates ist auf direktem Weg das Ziel anzusegeln.

13. Bahnmarken

Die Bahnmarken sind gelbe Würfel oder orange Zylinder.

14. Start

1. Die Startlinie ist zwischen dem Peilmast mit oranger Flagge auf dem Startschiff auf der Steuerbordseite und entweder der Kursseite der auf der Backbordseite liegenden Startlinienbegrenzungstonne oder dem Peilmast mit oranger Flagge auf einem Boot der Wettfahrtleitung auf der Backbordseite der Startlinie.
2. An der Ankerleine des Startschiffs kann eine Boje unter Kieltiefe angebracht sein. Boote dürfen zu keiner Zeit zwischen dieser Boje und dem Startschiff hindurch zu segeln. Die Boje ist Teil des Grundgeschirrs des Startschiffs.
3. Boote deren Ankündigungssignal nicht gegeben wurde müssen den Startbereich verlassen. Der Startbereich ist als Rechteck von 50m von der Startlinie und den Begrenzungen in alle Richtungen definiert.
4. Boote, die später als 5 Minuten nach ihrem Startsignal starten, werden ohne Verhandlung als DNC oder DNS gewertet. (Änderung WR A4)

15. Änderung des nächsten Bahnschenkels

1. Änderungen des nächsten Bahnschenkels erfolgen gem. WR 33.
2. Bei einer Bahnmarkenänderung der Luvtonne auf Kursen mit Offsetmarken an der Luvtonne muss die Offsetmarke nicht neu ausgelegt werden, so dass es nach der Kursänderung keine Offsetbahnmarke mehr gibt bzw. geben kann. Dies ergänzt WR 33.

Segelanweisung 2015

Für die Regatten des YCSO; BAUHAUS Nautic-Trophy, Ostseepokal und Nordlichtpokal

16. Ziel

Die Ziellinie ist zwischen einem Peilstab mit oranger Flagge auf einem Boot der Wettfahrtleitung und entweder auf der Kursseite der in der Nähe liegenden Spierentonne oder dem Flaggenmast mit oranger Flagge auf einem Boot der Wettfahrtleitung in unmittelbarer Nähe.

17. Sollzeiten und Zeitlimits

2. Die vorgesehene Dauer je Kurswettfahrt ist mit 45 min bis 60 min geplant. Die Wettfahrtdauer an einem Regattatag ist mit 4 Stunden geplant.
3. Die vorgesehene Dauer für die Langstrecke BAUHAUS Nautic-Trophy ist mit maximal 6 Stunden geplant.
4. Zeitlimit in Minuten gelten wie folgt:
Hat kein Boot innerhalb von 30 Minuten die Luvtonne erreicht, so wird die Wettfahrt abgebrochen. Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten bzw. 120 Minuten bei der BAUHAUS Nautic-Trophy nach ordnungsgemäßigem Zieldurchgang des ersten Bootes der gleichen Startgruppe die Bahn abgesegelt und durchs Ziel gegangen sind, werden als DNF gewertet (Änderung WR35 und A4).
1. Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).

18. Strafsystem

1. Die Regel 44.1 und P2.1 geändert, so dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Ein-Drehung-Strafe ersetzt ist.
2. Es gilt Anhang P. Die Benachrichtigung eines Protestes erfolgt durch Bekanntgabe der Segelnummer oder der Bug Nummer.
3. Wenn Flagge U als Vorbereitungssignal gesetzt war, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder Ausrüstung in der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird. Verstößt ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, wird Regel 29.1 nicht angewandt und es wird ohne Verhandlung disqualifiziert (OCS), jedoch nicht wenn die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt oder verschoben oder vor dem Startsignal abgebrochen wird. Das ändert Regel 26 und 29.1.

19. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

1. Jedes Boot, das protestieren will, soll dies am Zielschiff der WL mitteilen. Dies ändert WR 61.
2. Protestformulare sind im Jury Büro erhältlich. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung oder Wiederaufnahme müssen dort innerhalb der Protestzeit eingereicht werden.
3. Für jede Klasse endet die Protestzeit wie in 18.1 ausgewiesen nachdem das letzte Schiff einer Klasse nach der letzten Tageswettfahrt durch das Ziel gegangen ist bzw. dem Signal der Wettfahrtleitung „heute keine Wettfahrten mehr“. Je nachdem was später ist. Dies ändert WR 61.3 und 62.2.
4. Nicht später als 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen ausgehängt, um die Teilnehmer über Verhandlungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Die Verhandlungen werden in den Räumen der Jury, abgehalten und beginnen um die ausgehängte Zeit. Protestverhandlungen können früher beginnen, wenn beide Parteien anwesend sind und mit dem früheren Beginn der Protestverhandlung einverstanden sind.
5. Bekanntmachungen von Protesten durch die Wettfahrtleitung oder der Jury werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
6. Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurde, wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.
7. Verletzungen der SA xx und yy sind kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Dies ändert Regel 60.1(a).
8. Strafen für das Verstoßen von Klassenregeln oder punkte in der Ausschreibung oder in den Segelanweisungen, die mit [DP] gekennzeichnet sind, liegen im Ermessen der Jury. Ein Boot kann diese Ermessensstrafe vor der Verhandlung annehmen, indem es ein entsprechendes Formular ausfüllt. Dieses ist im Jurybüro erhältlich.
9. Das Verstoßen gegen Regeln, die in den Segelanweisungen mit [NP] gekennzeichnet sind, ist kein Grund für Proteste von anderen Booten. Dieses ändert WR 60.1(a).
10. Gegen das Verstoßen der Regeln, die in den Segelanweisungen mit [SP] gekennzeichnet sind, kann die Jury eine Standardstrafe ohne Verhandlung verhängen. Eine Liste mit diesen Verstößen und deren verbundener Standard- strafe wird an den Tafeln für Bekanntmachungen veröffentlicht. In jedem Fall kann die Wettfahrtleitung gegen Boote protestieren, wenn sie befindet, dass die Standardstrafe nicht zutreffend ist. Dieses ändert WR 63.1 und Anhang 45.

Segelanweisung 2015

Für die Regatten des YCSO; BAUHAUS Nautic-Trophy, Ostseepokal und Nordlichtpokal

11. Kurz-Verhandlung

Es können Proteste in Form einer Kurz-Verhandlung verhandelt werden.

- Regeländerungen
- Füge neue Regel A4.3 hinzu: „ Ein Boot das während einer Wettfahrt eine Regel von Teil 2 oder Regel 31 der Wettfahrregeln segeln gebrochen haben könnte, kann nach dem Zieldurchgang und vor dem Beginn einer Protestverhandlung über diesen Vorfall eine Strafe annehmen oder von der Wettfahrt zurücktreten. Die Strafe muss eine 30%-Punktstrafe - berechnet nach 44.3 (c) - mit einem Unterschied von nicht mehr als einem halben Punkt vor Anwendung der Strafe und der aber nicht mehr als die Punktzahl für eine DNF-Wertung. Wenn das Boot eine Verletzung, erheblichen Schaden oder einen deutlichen Vorteil durch den Regelbruch erlangt hat, muss die Strafe darin bestehen, von der Wettfahrt zurückzutreten.
- Regel 63.1 wird geändert und ergänzt zu: „Ein ernannter Arbitrator darf die Zurücknahme des *Protests* annehmen“.
- Eine Kurzverhandlung wird bei einer behaupteten Verletzung einer Regel aus Teil 2 oder Regel 31 der WR in einem Protest durchgeführt, außer wenn der Arbitrator entscheidet, dass der Vorfall nicht für eine Kurzverhandlung geeignet ist. Ein Vertreter von jeder Partei, der zu Zeitpunkt des Vorfalls an Bord war, ist bei der Arbitration anwesend. Falls nicht alle Parteien anwesend sind, findet die Arbitration nicht statt. Zeugen sind nicht erlaubt.
- Eine Kurzverhandlung wird bei einer behaupteten Verletzung einer Regel aus Teil 2 oder Regel 31 der WR in einem Protest durchgeführt, außer wenn der Arbitrator entscheidet, dass der Vorfall nicht für eine Kurzverhandlung geeignet ist. Ein Vertreter von jeder Partei, der zu Zeitpunkt des Vorfalls an Bord war, ist bei der Arbitration anwesend. Falls nicht alle Parteien anwesend sind, findet die Arbitration nicht statt. Zeugen sind nicht erlaubt.
- Nach den Zeugenaussagen wird der Arbitrator eine der folgenden Empfehlungen aussprechen:
 - Die Jury wird wahrscheinlich den Protest als ungültig abweisen. In diesem Fall wird der Arbitrator ein Zurückziehen des Protestes erlauben.
 - Die Jury wird wahrscheinlich entscheiden, dass kein Boot eine Regel gebrochen hat. In diesem Fall wird der Arbitrator ein Zurückziehen des Protestes erlauben.
 - Die Jury wird wahrscheinlich entscheiden, dass ein oder mehrere Boote eine Regel aus Teil 2 der WR oder Regel 31 gebrochen haben. In diesem Fall wird der Arbitrator jedem dieser Boote erlauben eine Punktstrafe anzunehmen oder von der Wettfahrt zurückzutreten. Der Arbitrator wird dann dem Protestführer seine Meinung mitteilen, ob die Jury zusätzliche Strafen aussprechen könnte. Der Arbitrator wird dem Protestführer ein Zurückziehen des Protestes erlauben-
 - Eine Verhandlung vor der Jury ist für den Vorfall angemessen.
- Die Jury wird für jeden nicht zurückgezogenen Protest eine Verhandlung ansetzen. Jedes Boot das eine Strafe in Übereinstimmung mit SI 19.12 annimmt, wird als Ergebnis einer Protestverhandlung der Jury nicht weiter bestraft, außer die Jury entscheidet, dass das Boot eine Verletzung oder erheblichen Schaden verursacht hat, einen erheblichen Vorteil in der Wettfahrt oder der Wettfahrtserie erreicht hat oder eine Regel, außer einer aus Teil 2 der WR oder Regel 31, gebrochen hat.
- Wenn ein Protest zurückgezogen wurde wird keine weitere Protestverhandlung geführt und der Protest kann nicht Gegenstand für eine Wiedergutmachung oder Berufung sein.

12. In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.

20. Wertung

1. Streicher:

- Alle Klassen: Weniger als 4 Wettfahrten beendet: kein Streicher.
- Alle Klassen: 4 und mehr Wettfahrten beendet: ein Streicher

2. Um die Korrektur eines vermeintlichen Fehlers in den Ergebnislisten einzufordern, kann im Jurybüro ein Clearing Antrag ausgefüllt und abgegeben werden.

Segelanweisung 2015

Für die Regatten des YCSO; BAUHAUS Nautic-Trophy, Ostseepokal und Nordlichtpokal

21. Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung

1. Das Ersetzen von Teilnehmern ist in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften des DSV nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Wettfahrtleitung erlaubt.
2. Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch die WL gestattet. Der Austausch muss bei erster zumutbarer Gelegenheit bei der Wettfahrtleitung beantragt werden.
3. Bei Ranglistenregatten ist Steuermannswechsel nicht erlaubt.
4. Ersatz eines Crewmitglieds ist nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Jury möglich.
5. Ein Boot oder seine Ausrüstung oder Besatzung kann zu jeder Zeit von dem beauftragten Vermesser oder einem vom Veranstalter Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung von Klassenregeln überprüft werden. Wenn vom Vermesser oder einem vom Veranstalter Beauftragten auf dem Wasser verlangt, muss das Boot zu einem bestimmten Gebiet segeln um inspiziert zu werden. Wenn ein Vermesser oder einem vom Veranstalter Beauftragten entscheidet, dass das Boot oder persönliche Ausrüstung nicht den Klassenregeln entspricht, muss er den Fall und die betroffenen Rennen an die Wettfahrtleitung melden.

Wenn die Wettfahrtleitung eine Meldung nach WR 43.1(c) oder 78.3 erhält, muss sie das Boot für alle betroffenen Rennen mit einer 20% Wertungsstrafe wie in RRS 44.3(c) ohne Anhörung werten oder, wenn der Vermesser oder einem vom Veranstalter Beauftragten gemeldet hat, dass eine Wertungsstrafe unangemessen ist, gegen das Boot protestieren. Dies ändert WR 60.3 letzten Satz und A5.

Bei einem wiederholten Vorfall ist die Strafe mindestens eine Disqualifikation (DSQ) ohne Verhandlung. Dieses ändert WR 63.1.

22. Funktionärsboote (Funktionsboote)

Equipment Inspection; Vermesser:	M
Jury/Schiedsrichter:	J, Jury
Media; Presse:	Presse
Race Committee, Wettfahrtleitung:	S, RC

23. Hilfs- und Zuschauerboote

1. Sofern der Veranstalter Kennzeichnungen für Hilfs- und Zuschauerboote zuweist, so sind diese am Boot anzubringen
2. Hilfs- und Zuschauerboote sind vor der ersten Wettfahrt im Regattabüro anzumelden. Für Hilfsboote: Mit der Anmeldung sind die Teilnehmerboote zu nennen, welche betreut werden.
3. Hilfsboote sollen in keiner Weise Boote in der Wettfahrt oder offizielle Boote behindern oder Wellenschlag erzeugen, der Boote in der Wettfahrt beeinflusst.
4. Hilfsboote dürfen keine Position einnehmen, die:
 - Näher als 50m von jedem Boot in der Wettfahrt entfernt.
 - Innerhalb von 50m von der Startlinie und den Bahnmarken, nach dem Vorbereitungssignal, bis alle Boote den Startbereich verlassen haben, die Wettfahrtleitung eine Startverschiebung, einen Gesamtrückruf oder einen Abbruch signalisiert hat.
 - Zwischen Boote in der Wettfahrt und der nächsten Bahnmarke des Kurses.
 - Zwischen dem inneren und äußeren Trapezkurs solange Boote auf beiden Kursen segeln.
 - Innerhalb von 50m einer jeglichen Bahnmarke des Kurses während Boote in der Nähe dieser Bahnmarke sind.
 - Innerhalb von 50m von der Ziellinie und den Zielbahnmarken solange Boote durch das Ziel gehen.
5. Zusätzlich müssen alle Hilfsboote, die schneller als 5kn fahren, mindestens einen Abstand von 150m zu allen Booten in der Wettfahrt einhalten.
6. Ausgenommen zu den in SI 24.4 und SI 24.5 genannten Beschränkungen sind Einsätze zur Bergung bei Kenterung oder Havarie eines Bootes, sofern das Boot oder die Wettfahrtleitung Hilfe anfordert.
7. Hilfsboote müssen Anweisungen eines Vertreters der Regattaorganisation Folge leisten.
8. Diese Regeln gelten auch für Zuschauerboote.

24. Liegeplätze

1. Boote müssen den ihnen zugewiesenen Liegeplatz an Land und im Wasser behalten.
2. Trailer und Fahrzeuge sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen bzw. Stellflächen abzustellen.

Segelanweisung 2015

Für die Regatten des YCSO; BAUHAUS Nautic-Trophy, Ostseepokal und Nordlichtpokal

25. Funkverkehr

1. Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone bzw. andere Kommunikationsmittel zu.

26. Preise

1. Preise bzw. Wanderpreise sind in der Ausschreibung aufgeführt.
2. Preise die auf der Siegerehrung nicht vergeben werden, verbleiben bei den Organisatoren.
3. Jeder der einen Wanderpreis empfängt verpflichtet sich:
 - Den Preis sicher aufzubewahren
 - den Preis spätestens am xxx an den Veranstalter zurückzugeben
 - Er oder Sie sind für jede Beschädigung oder Verlust verantwortlich. Es wird deswegen empfohlen das Risiko durch eine Versicherung zu decken.

27. Haftungsausschluss

1. Teilnehmer nehmen auf ihr eigenes Risiko an der Regatta teil. Siehe Regel 4 WR, „Teilnahme an der Regatta“. Der Veranstalter wird keinerlei Haftung für Materialschäden, Verletzungen oder Todesfolgen übernehmen, die in Verbindung mit, im Vorfeld, während oder nach der Regatta eintreten.
2. Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

28. Versicherung

Siehe Ausschreibung